

Redaktioneller Teil

Krankenkasse Deutscher Buchhandlungs- gehilfen, Erskasse Leipzig.

Die 18. ordentliche Hauptversammlung findet am Sonntag, dem 13. September 1931, vormittags 10 Uhr, im »Deutschen Buchhändlerhaus« zu Leipzig, Hospitalstraße 11, Eingang Portal 1, statt, wozu wir unsere Mitglieder ergebenst einladen.

Als Ausweis dient den Mitgliedern die Beitragsquittung für September bzw. August 1931. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, die selbst stimmberechtigte Kassensmitglieder sind, doch dürfen einem Mitgliede nicht mehr als vier Vollmachten übertragen werden. Die Übertragung der Vollmachten, die in Verwahrung der Kasse übergehen, hat schriftlich zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand mit Begründung eingereicht werden und von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschrieben sein. Die vollständige Tagesordnung wird noch rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Leipzig, den 24. Juli 1931.

Der Vorstand:

Paul Schuffenhauer, I. Vorsitzender.

Otto Krüger, Geschäftsführer.

Der Verwirkungseinwand im Urheber- und Verlagsrecht.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Von dem Einwand der Verwirkung wird seit geraumer Zeit in steigendem Umfange Gebrauch gemacht und auch bei Streitigkeiten, die sich auf das Urheber- und Verlagsrecht beziehen, sind die Fälle nicht mehr selten, in welchen derjenige sich hierauf beruft, von welchem eine Leistung oder eine Unterlassung verlangt wird. Wenn auch aus Gründen, welche durch die Eigenart der Verhältnisse auf den genannten Gebieten bedingt werden, diese nicht so zahlreich sind wie beispielsweise auf dem Gebiete des Aufwertungsrechts und des Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts, so wäre es doch vollständig unberechtigt, ihre praktische Bedeutung zu unterschätzen. Nicht nur vereinzelt hat der Verleger, der Urheber die Erfahrung machen müssen, daß er infolge langen Zuwartens mit dem gerichtlichen Vorgehen infolge seines Jahre hindurch fortgesetzten absolut untätigen Verhaltens mit seinem an sich durchaus berechtigten Anspruch nicht zum Erfolg gelangen konnte. Zwischen der Verjährung einerseits, der Verwirkung andererseits besteht ein wesentlicher Unterschied und es beruht nicht zuletzt auf dessen Verkenntnis seitens der interessierten Kreise, wenn mit der Geldermachung bestehender Rechte vielfach so lange gewartet wird, weil man glaubt, man habe so lange nichts zu befürchten, als die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen sei. Das Gegenteil ist der Fall, schon vor Ablauf der Verjährungsfrist kann die Einrede der Verwirkung durchaus begründet sein, sofern nämlich bei der Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben das verspätete Vorgehen des Inhabers des verletzten Rechts sich als ein unlauteres, gegen Treu und Glauben verstößendes Verhalten kennzeichnen würde. In dem vielfach besprochenen Urteile des Reichsgerichts über die

Frage der Verletzung bekannter Operetten (Fledermaus, Zigeunerbaron, Die lustige Witwe, Walzertraum) durch Herausgabe von Operettenführern hat sich das Reichsgericht in folgenden prägnanten Sätzen über seine grundsätzliche, bereits in einer Reihe früherer Entscheidungen zum Ausdruck gekommene Stellung ausgesprochen; Seite 258/259 des Bandes 129 der Entscheidungen in Zivilsachen wird gesagt: »Allerdings kann langjährige Duldung eines Zustandes, der in die urheberrechtlichen Befugnisse eingreift, nach Treu und Glauben den Verzicht enthalten, gegen solche Eingriffe vorzugehen. Untätiges Abwarten läßt sich, wenn keine besonderen Gründe es rechtfertigen, als Einverständnis mit dem Verhalten des Gegners deuten. Denn durch die Rechtsverletzung, gegen die nicht eingeschritten wird, erwächst auf diese Weise für den Verleher ein im Wettbewerb und Verkehr wertvoller Besitzstand. Ihn nachträglich zu verbieten, kann namentlich dann als Verstoß gegen Treu und Glauben empfunden werden, wenn die beteiligten Kreise die Rechtsverletzung nicht einhellig als solche empfinden und das Bewußtsein des Verleherers, unlauter zu handeln, nicht erwiesen ist.« Die Einschränkung, die in den beiden letzten Sätzen gemacht wird, ist praktisch von sehr erheblicher Bedeutung und geeignet, manches Bedenken abzuschwächen, das an sich gegen diese Rechtsübung erhoben werden könnte. Nehmen wir den Fall, daß das Recht an der sogen. Außerlichkeit eines Buches in weitestgehender Weise verletzt wird, sodaß nicht nur der minder aufmerksame, sondern auch der aufmerksamere Leser zwischen den beiden Ausstattungen gar nicht unterscheiden kann, aus irgendwelchen Gründen sieht aber der Verleger, der die Ausstattung zuerst angewendet hat, davon ab, die Nachahmung dem Verleher zu untersagen oder gegen ihn Klage zu erheben, vielleicht weil ihm derselbe zu unbedeutend ist und er eine ernsthafte Konkurrenz auch nicht befürchtet. Erfahrungsgemäß ist dieser Grund vielfach der für die Untätigkeit maßgebliche. Sieht der Verleger später ein, daß er sowohl den Verleher als auch die wirtschaftliche Bedeutung der Verletzung unterschätzt hat, so kann er bei dem verspäteten Vorgehen auf den Verwirkungseinwand mit Bestimmtheit rechnen. Der Erfolg hängt einmal davon ab, ob die Untätigkeit nicht entschuldigt werden kann und sodann, ob bezüglich ihres Charakters ein Zweifel nicht besteht, sodaß die Feststellung des Bewußtseins des Verleherers, in die Rechte des Verletzten einzugreifen, ohne weiteres feststeht; ist dies zu bejahen, so kann von der Verwirkung keine Rede sein. Diese Frage ist aber bei einer mit den Händen zu greifenden und die Verwechslung unter allen Umständen nach sich ziehenden Nachahmung zu bejahen. Auch bei der Verletzung der Urheber- und Verlagsrechte, des Rechts auf den Titel eines Buches, kommen diese Gesichtspunkte in Betracht. Da, wie bemerkt, die Verwirkung nur auf dem Boden des Grundsatzes von Treu und Glauben entstanden ist und nur insoweit anerkannt wird, so muß von ihrer Anwendung gegenüber Verletzungen des Urheberrechts und der Verlagsrechte nur mit ganz besonderer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Gegenüber dem skrupellosen Nachdrucker eines wie ihm bewußt und genau bekannt geschützten Werkes den Verwirkungseinwand zuzulassen, weil der zur Wahrung der Urheberrechte berechnete Urheber oder Verleger mit der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen fünf oder sechs Monate oder noch länger gewartet hat, würde den Grundsätzen von Treu und Glauben ganz gewiß ebenso in stärkstem Maße widersprechen wie der Billigkeit. Man kann ohne